

Gemeinde Grünheide (Mark)
2-Feld-Sport- und Mehrzweckhalle
Bahnhofstraße 4
OT Hangelsberg.

Brandschutzordnung

Teil B gem. DIN 14096

Teil B: - richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten (Beschäftigte, Besucher, Sportler, Schüler, Lehrer, Trainingsleiter).

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Teil 2

- 1. Zweck der Brandschutzordnung**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. Brand melden**
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 9. In Sicherheit bringen**
- 10. Löschversuche unternehmen**
- 11. Anlagen**

1. Zweck der Brandschutzordnung

- 1.1 Die hier vorliegende Brandschutzordnung gilt für alle Angehörigen und Personen, die sich nicht nur vorübergehend in dem Gebäude aufhalten

Sie gibt allen betroffenen Personen Hinweise über

- a) die Vermeidung von Brandschäden
- b) die Verhaltensweise im Brandfall
- c) die Aufgaben der Hilfsdienste im Brandfall.

- 1.2 Die Brandschutzordnung ist genauestens einzuhalten. Verstöße oder grobe Fahrlässigkeiten können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

2. Brandverhütung

- 2.1 Alle Personen, die sich in der Mehrzweckhalle aufhalten, sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- 2.2 Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Gemeindeverwaltung jede Leiterin und jeder Leiter einer Einrichtung oder sonstigen Einrichtung, Organisationseinheit (alle Führungsverantwortlichen, einschließlich Begleiter der Jugendlichen) etc. für den Brandschutz verantwortlich. Damit sind diese

u.a. verpflichtet, bei Neueinstellung bzw. Jahresbeginn die Beschäftigten bzw. Besucher über die Brandschutzordnung zu unterweisen, ihnen die

nächstgelegenen Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Telefone usw.) sowie die im Notfall zu benutzenden Flucht- und Rettungswege zu zeigen bzw. mindestens deren Lage zu beschreiben. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich wiederholt werden; sie muss dokumentiert werden.

- 2.3 Bewegliche Kochplatten und -geräte, sowie Heiz- und Wärmegeräte (dazu zählen u.a. Tauchsieder, Zusatzheizungen und Toaster) und gasbetriebene Geräte sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Alle im Hause verwendeten elektrischen Geräte müssen den gültigen Bestimmungen des VDE entsprechen und über einen Überlastungsschutz verfügen. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen. Sie müssen in den nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Abständen überprüft werden. Geprüfte Geräte werden gekennzeichnet und in Prüfprotokolle aufgenommen. Die Verwendung von Mehrfachsteckleisten und/oder Verlängerungskabeln hintereinander ist verboten. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden, es sei denn, sie genügen den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb (Überhitzungsschutz, Ex-Schutz etc.) und es besteht die Notwendigkeit eines Dauerbetriebs (vgl. auch 2.5). Alle nicht vom Betreiber zugelassenen Geräte und Anlagen sind bereits im allg. Teil zu verbieten, wer dagegen verstößt erhält Hausverbot.

- 2.4 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen (Steckdosen etc.) und Geräten (z.B. Computer, Bildschirme, Kopiergeräte etc.) sowie ausgelöste Sicherungen sind sofort der Verwaltung der Gemeinde, Tel.: 03362 58 55 0 zu melden. Diese Geräte müssen sofort außer Betrieb genommen und der Stecker aus der Netzsteckdose gezogen werden.

Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugtes Fachpersonal ausgeführt werden.

- 2.5 Bei Benutzungsende sind Licht (Ausnahme: Nacht- und Sicherheitsbeleuchtung) und Elektrogeräte (auch Drucker und PC), soweit dies betriebstechnisch möglich ist, auszuschalten (vgl. auch 2.3).

- 2.6 Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen (wie Wandhydranten, Notruftelefonen, Brandmelder, (beschädigte, fehlende, ausgelöste) Feuerlöscher, Brand- und Rauchschutztüren, Notausgängen, Brandschutzschildern etc.) sind unverzüglich an die Verwaltung der Gemeinde, Tel.: 03362 58 55 0 zu melden.

- 2.7 Bei Gasgeruch sind die Fenster zu öffnen. Das Gebäude ist zu verlassen. Die Feuerwehr ist unverzüglich zu verständigen T. 112. Danach ist die Verwaltung der Gemeinde, Tel.: 03362 58 55 0 und gegebenenfalls das Energieversorgungsunternehmen zu benachrichtigen.
- 2.8 Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist ohne Beaufsichtigung im gesamten Gebäude verboten.
- 2.9 Feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Filme, Lichtpausen, Lacke, Verdünner etc.) sind verboten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1 Im Gebäude wurden besonders brandgefährliche Bereiche in eigene Brandabschnitte unterteilt. In allen öffentlichen Gebäuden gilt striktes Rauchverbot (allg. Teil)
- 3.2 In den einzelnen Geschossfluren sind rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden. Damit soll verhindert werden, dass im Brandfall alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen und nicht genügend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. In Brand- und Rauchschutztüren – siehe Punkt 4.7.
- 3.3 Rauchschutztüren, die mit Schließeinrichtungen (Rauchmelder und Haftmagneten) ausgerüstet sind, schließen bei Auftreten von Rauch automatisch. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden und der Schließbereich ständig freigehalten wird.
- 3.4 Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind **nicht** abzuschließen, ausgenommen Türen mit Panikverschluss.

4. Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind. Bei Stromausfall werden die Flure und Treppenhäuser durch eine Sicherheitsbeleuchtung erhellt.
- 4.2 Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolper- und Sturzgefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brand- und Rauchausbreitung beitragen.
- 4.3 Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
- 4.4 Zufahrtswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten. Dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

- 4.5 Anzahl und Lage der Rettungswege und Notausgänge sind aus den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen ersichtlich.
- 4.6 Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden. Alle Personen, die sich im Robert-Havemann-Klubhaus aufhalten, sind verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

5 Melde- und Löscheinrichtungen

- 5.1 Brandmeldeeinrichtungen sind:
- automatische Brandmeldeanlagen (BMA),
 - Feuermelder (Druckknopfmelder) und
 - Telefone.
- 5.2 Druckknopfmelder befinden sich in den Treppenhäusern, im Fluchtwegverlauf und an den Notausgängen.
- 5.3 Auf jeder Etage des Gebäudes befinden sich Feuerlöscher. Diese sind in den Flucht- und Rettungswegeplänen eingetragen.
- 5.4 Signalisierung (optisch und akustisch) des Melde- und Anzeigetableau im Regieraum beachten. Meldungen erfolgen an die Gemeindeverwaltung Grünheide. Tel. : 03362 58550.
Außerhalb der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung ist die jeweilige Wartungsfirma über die Störung zu informieren.
- 5.5 (Siehe auch Pkt. 2.2 zu Brandschutzunterweisungen).
Alle Beschäftigten und Besucher sind hiermit angehalten, sich mit der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihres Arbeits-, bzw. Sitzungsplatzes befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut zu machen (d.h. die Bedienungsanleitung durchzulesen, sich zu verdeutlichen und ggf. verbleibende Unklarheiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem/der Brandschutzbeauftragten zu klären). Die Anleitungen sind auf den Feuerlöschern angebracht. Die praktische Handhabung wird von den Brandschutz Helfern/Brandschutz Helferinnen in regelmäßigen Abständen geübt. Die richtige Handhabung von Feuerlöschern ist in der Anlage „Richtiger Einsatz von Feuerlöschern“ erläutert.

6. Verhalten im Brandfall

- 6.1 Ruhe bewahren!
Jede Überstürzung bringt weitere Gefahr und ist daher zu vermeiden. Die größte Gefahr ist die Panik.
- 6.2 Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Bei brennenden Personen ist wie folgt vorzugehen:

1. die Person am Fortlaufen hindern und notfalls zu Fall bringen;
2. in Mäntel, Jacken, Decken oder Tücher hüllen und auf dem Fußboden wälzen;
3. oder falls in der Nähe eine Körperdusche verfügbar ist, die verunglückte Person abbrausen;
4. oder mit einem Feuerlöscher die Flammen löschen (den Feuerlöscher aber nicht auf das Gesicht richten,

6.3 Der Gefahrenbereich ist zu meiden. Im Alarmfall ist Ruhe zu bewahren! Darauf haben die Verantwortlichen hinzuwirken! Das Gebäude ist sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

6.4 Den Anweisungen der Feuerwehr und Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

6.5 Bei Bränden an elektrischen Anlagen darf nur ausgebildetes Personal (Feuerwehr) tätig sein bzw. Stecker ziehen, wenn es ohne Eigengefährdung möglich ist.

7. Brand melden

Jeder Brand ist der Feuerwehr zu melden. Die Meldung soll dabei folgende Informationen enthalten:

Wer setzt den Notruf ab? (Name des/der Meldenden)

Wo brennt es?

Was brennt? (Leicht brennbare oder gefährliche Stoffe)

Wie viele Menschen sind in Gefahr?

Legen Sie nicht sofort auf, sondern **warten** Sie auf Rückfragen bzw. geben Sie die Rückrufnummer bekannt, da der Anrufer das Gebäude wahrscheinlich auch verlassen muss.

Die Mehrzweckhalle ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die zentrale Leitstelle der Feuerwehr wird automatisch informiert.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

8.1 Im Gefahrenfall wird ein akustisches Dauer-Warnsignal ausgelöst (Sirene).

Das Gebäude ist auf den beschriebenen Fluchtwegen unverzüglich zu verlassen.

9. In Sicherheit bringen

9.1 In verrauchten Räumen und Fluren soll man sich weitgehend in gebückter oder kriechender Haltung bewegen, da über dem Boden der Rauch weniger dicht ist. Falls erforderlich und möglich, ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund halten (da dies das Atmen erleichtern kann).

9.2 Gefährdete, behinderte und verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich heraus an einen sicheren Ort zu bringen.

- 9.3 Bei unpassierbarem Fluchtweg müssen Sie sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung durch Rufen oder Winken bemerkbar machen. Ist der Fluchtweg versperrt, Tür schließen und am Fenster durch rufen und winken bemerkbar machen.
- 9.4 Die Fluchtwege sind durch Schilder gekennzeichnet.
- 9.5 Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verrauchung zu vermeiden.

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche sollten nur im Entstehungsbrand und unter Ausschluss jeder Eigengefährdung unternommen werden.

Löschversuche nur unter Ausschluss der eigenen Gefährdung unternehmen. Ist der Löschversuch erfolglos, Raum verlassen und Tür schließen!

Die vorstehende Brandschutzordnung für die Mehrzweckhalle tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grünheide (Mark), den *09.01.2013*

.....
Brandschutz

.....
Amtsleiter Bauamt

Zusammenstellung der wichtigsten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen

Alle Personen, die sich in der Sport und Mehrzweckhalle aufhalten, sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- **Wärme- sowie andere Elektrogeräte** – Zulässigkeitskriterien (vgl. Pkt. 2.3 der Brandschutzordnung) einhalten; ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm Abstand) einhalten; Aufstellung von Wärme-geräten: kippsicher auf einer feuerfesten Unterlage.
- **Defekte Anlagen und Geräte** – umgehend stilllegen und durch Fachleute reparieren lassen.
- **Rauchen** – Streichhölzer, Tabakreste nie in brennbare Behältnisse werfen. Rauchverbote strikt einhalten.
- **Löt-, und Schweißarbeiten** – sind immer brandgefährlich und nicht gestattet
- **Brandentstehung und –ausweitung** – durch Aufräumen entgegenwirken
- **Gasgeruch – Vorsicht!** Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften.
- **Rettungswege, Treppen, Verkehrswege** – ständig freihalten, nicht als Lager missbrauchen; **Rauchschtüren** nicht verkeilen oder sonst wie feststellen.
- **Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen** – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren.
- Bei **Dienstschluss** etc. ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen.
- **„Verhalten im Brandfall“** – lesen, sich verdeutlichen und verinnerlichen sowie ggf. verbleibende Unklarheiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem/der Brandschutzbeauftragten klären.
- Telefon-Nr.
 - Gemeindeverwaltung 03362 5855 0
 - Wachschutz - Fa. Wach- und Werkschutz GmbH 03361 3756 50
 - Wartung Elt-Anlagen - Fa. Felika 0162 3036508
 - Wartung HLS-Anlagen - Fa. Zimmer 0171 3553181

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen



Telefon 112 und Zentrale **9**

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten



3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

(In Anlehnung an DIN 14096 Brandschutzordnung)

Bei **Kleinbränden** kann das Feuer oftmals mit Wasser gelöscht (nur bei Stoffen der Brandklasse A^{*1}) oder mit einer Decke^{*2} erstickt werden. Insbesondere wenn Kleider Feuer gefangen haben. Bei Fett- oder Ölbränden nie Wasser nehmen, (da sich der Brand sonst explosionsartig ausbreiten kann) sondern einen großen Deckel.

Wer sich retten konnte, sollte nach Eintreffen der Feuerwehr mit dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin Verbindung aufnehmen und ihn/sie über die Lage und insbesondere über die Anzahl der noch im Gebäude befindlichen Personen unterrichten.

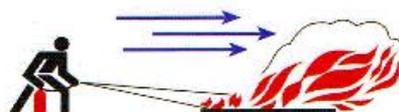
*1 Brandklasse A: z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen

*2 Decke: nur Löschdecke oder Decke aus reinen Naturfasern (Baumwolle, Wolle)

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Bitte beachten Sie, dass das Pulver oder der Schaum eines Feuerlöschers nur für eine Sprühdauer von wenigen Sekunden ausreicht. ⌚

Machen Sie sich in Ruhe mit den Standorten der nächsten Feuerlöscher, der Bedienung derselben, der Lage der Feuermelder bzw. Notruftelefone und der Lage der Flucht- und Rettungswege vertraut!



Das Feuer mit dem Wind angreifen



Flächenbrände von vorne und unten ablöschen



Topf- und Fließbrände von oben bekämpfen



Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen



An der Brandstelle auf Wiederentzündung achten



Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen

Ein falsches Löschmittel kann einen Brand schlagartig um ein Vielfaches vergrößern. Beispiel: Besprühen eines Fettbrandes mit Wasser. Die Brandklasseneinteilung hilft bei der Auswahl des richtigen Löschmittels.



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, mit Glutbildung
z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z.B. Benzin, Öle, Fette, Harze, Teer, Wachse, Alkohole, Kunststoffe



Brände von Gasen
z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas



Brände von Metallen
z.B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Lithium, Kalium oder deren Legierungen

Typische Löschmittel mit zugehörigen Brandklassen

Brandklasse	Löschmittel
A	Wasser
A, B	Schaum
A, B, C	ABC – Pulver* ¹
B, C	BC – Pulver* ¹
D	D – Pulver* ¹
(Elektronik, Flüssigkeiten)	CO ₂ - Löscher* ²

*1: Pulver kann ggf. großen Löschschaum verursachen, sollte keinesfalls in die Augen gelangen oder eingeatmet werden
*2: ggf. Erstickungsgefahr oder Kältebrand möglich

Flucht- und Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden, Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Rauchabschnittstüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden etc. werden.

(Über 80 Prozent aller Brandopfer sterben nach Auskunft der Feuerwehr nicht durch Flammen, sondern infolge des Brandrauches bzw. des darin befindlichen Atemgifts z.B. kann durch den Brand von 10 kg Spanplatten 5.600 m³ Rauchgas (mit u.a. großen Mengen an Kohlenmonoxid) erzeugt werden.)